

Demnach Seine Königliche Majestät Unser Allergnädigster Herr, mittelst Höchst Deroselben an Uns unterm 9^{ten} curr. erlassenen Allergnädigsten Rescripti in Gnaden befohlen haben, dahin zusehen, daß sämtliche Dero Reventüen in denen gewöhnlichen Terminen zu denen General-Cassen ohne Rückstand berichtet würden: So wird denen sämtlichen Haupt Pächtern derer Geldrischen Rentheyen, sodann denen sämtlichen Special Rendanten aller andern Königlichen Cassen, Magistræten und Stadts-Rentmeistern derer Städte im Geldrischen, auch Regierern und Schatzhebern sämtlicher Dorfschaften des platten Landes im Geldrischen hierdurch alles Ernstes anbefohlen, ihre schuldige und zu berechnen habende Königliche Domainen Gefälle und Steuern oder Subsidien, so wohl Monathlich als Quataliter, so wie der Termin nur fällig ist, jedesmahl prompt und unerinnert andiejenige Haupt-Cassen wohin solche gehören, abzuführen, wiedrigenfalls dieselbe samt und sonders ohne weiteren Verzug der Execution zu gewärtigen haben sollen.

Wornach sich also ein jeder gebührend zu achten und vor Schaden zu hüten hat; Und damit auch niemand sich dießerhalb mit der Unwissenheit entschuldigen könne, noch jemand bey versäumten Termin, und deshalb ihm überkommender Execution, ungewarnt seyn möge, so soll dieses gedruckte Circulare vor allen Kirchthüren öffentlich verlesen, und in denen Städten an den Thoren und publicquen Orten, auf dem Lande aber an den Kirchthüren, und in den Schenck Krügen affigiret werden. Signatum Meurs in der Gelder und Meursischen Krieges und Domainen Cammer den 19^{ten} Julii 1765.



von Derschau. von Reinhart. Recop. Plesmann. Bærensprung. Olßen.

C I R C U L A R E.

An sämtlichen Haupt Pächtere derer Rentheyen im Geldrischen, sodann denen Special Rendanten aller andern Königl. Cassen, auch Regierern und Schatzhebern sämtlicher Dorfschaften des platten Landes im Geldrischen wegen prompter Abführung ihrer zube-rechnen habenden Königl. Gefälle und Subsidien an die Königl. Haupt Cassen.

Heinius.